

G e s e t z

vom _____, mit dem das NO Krankenanstaltengesetz 1968 geändert wird.

Der Landtag von Niederösterreich hat zur Ausführung des Krankenanstaltengesetzes, BGBl.Nr.1/1957 in der Fassung der 1.Novelle zum Krankenanstaltengesetz, BGBl.Nr.27/1958, beschlossen:

Das NO Krankenanstaltengesetz 1968, LGBl.Nr.345, in der Fassung der Gesetze LGBl.Nr.107/1971 und LGBl. 9440-2 wird wie folgt geändert:

1. Dem § 71 Abs.1 werden folgende Sätze angefügt:

"Außerdem hat das Land Niederösterreich dem Gemeindeverband Mistelbach als Träger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt Mistelbach zusätzlich einen Betrag zu ersetzen, der 2 v.H. der Finanzkraft der Gemeinden des Verwaltungsbezirkes Mistelbach nach Maßgabe der landesgesetzlichen Vorschriften über die Festsetzung der Höhe der Bezirksumlage für den Bezirksfürsorgeverband entspricht. Dieser Betrag wird im selben Verhältnis erhöht wie der auf den Träger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt Mistelbach gemäß § 87 Abs.2 entfallende Teil des Betriebsabganges, wenn dieser die Summe von 6 v.H. der Finanzkraft der verbandsangehörigen Gemeinden und 1 v.H. der Finanzkraft der Stadtgemeinde Mistelbach übersteigt."

2. Dem § 71 Abs.2 wird folgender Satz angefügt:

"Den Gemeindeverband Mistelbach als Träger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt Mistelbach hat das Land durch Gewährung eines Beitrages von 80 v.H. dieses Aufwandes zu unterstützen."

3. Dem § 73 Abs. 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Dem Gemeindeverband Mistelbach als Träger der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt Mistelbach hat der NÖ Krankenanstaltensprengel 20 v.H. dieses Aufwandes zu ersetzen. Ferner hat der NÖ Krankenanstaltensprengel für die Errichtung des Krankenhauses Wien-Ost einen Beitrag von S 17,000.000,-- zu leisten, sobald eine Vereinbarung zwischen dem Land Niederösterreich und der Stadt Wien als Träger dieser Krankenanstalt über die Bereitstellung von zweihundert Krankbetten in dieser Krankenanstalt für Patienten aus den Gerichtsbezirken Gänserndorf, Groß-Enzersdorf, Marchegg und Schwechat sowie aus der Gemeinde Gerasdorf abgeschlossen ist. Dieser Beitrag ~~ist in zehn~~ Halbjahresraten, jeweils am Fälligkeitstag 1. April und 1. Oktober, beginnend ab dem 1. April 1974, ~~sofern~~ ~~aber~~ mit dem Bau der Krankenanstalt zu diesem Zeitpunkt noch nicht begonnen wurde, mit dem Fälligkeitstag (1. Oktober oder 1. April), der dem Baubeginn am nächsten liegt, zu leisten. Die auf diesen Beitrag zu leistenden Halbjahresraten betragen in den ersten beiden Jahren je S 1,600.000,--, im dritten Jahr je S 1,700.000,-- und in den beiden letzten Jahren je S 1,800.000,--".

4. Dem bisherigen Text des § 87 wird die Absatzbezeichnung "(1)" vorangesetzt und folgender Absatz 2 angefügt:

"(2) Ist der Träger einer allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt ein Gemeindeverband nach dem NÖ Gemeindeverbands-gesetz, LGBl. Nr. 223/1971, sind die verbandsangehörigen Gemeinden hinsichtlich der Beitragsleistung an den NÖ Krankenanstaltensprengel (§§ 67 und 68) als nichtspitalerhaltende Gemeinde anzusehen. Ein solcher Gemeindeverband hat im Sinne des § 72 Abs. 1 jenen Teil des Betriebsabganges, der sich aus dem Anstaltsaufenthalt von Patienten ergibt, die ihren ordentlichen Wohnsitz in der Sitzgemeinde haben, mindestens jedoch 18 v.H. und höchstens 30 v.H. desselben abzudecken."